

INFO-BRIEF

München, 30.11.2009

Sonderrundschreiben zum Jahresende 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2009 sind zahlreiche steuerliche Änderungen in Kraft getreten, unter denen die Einführung der Abgeltungsteuer für Kapitalerträge sowie das reformierte Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht eine prominente Stellung einnehmen. Andere Neuerungen im Steuerrecht - nicht nur durch den Gesetzgeber, sondern ebenso bedingt durch wichtige finanzgerichtliche Urteile und Anweisungen der Finanzverwaltung - sind eher in Fachkreisen erörtert worden, können aber auch für Sie erhebliche Bedeutung haben.

Im Hinblick darauf sollen Ihnen die folgenden Ausführungen einen Überblick nicht nur über Änderungen im Steuerrecht geben, sondern Ihnen auch aufzeigen, in welchen Bereichen sich zum Ende des Jahres noch Gestaltungsmöglichkeiten auf tun können und was zu beachten ist, um womöglich drohende Steuerfallen zu vermeiden. Wenn Sie zu einzelnen Themen Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, sich **individuell beraten** zu lassen. Wir bitten Sie daher, **uns zu kontaktieren**, damit wir in Ihrem Einzelfall alle erforderlichen Maßnahmen für eine optimale steuerliche Gestaltung klären können.

A. Steuertarif und Einkünfteverlagerung

Tarifänderung

Durch das „Konjunkturpaket II“ ist es zu **geringfügigen Änderungen** des Einkommensteuertarifs gekommen, die in zwei Stufen in den Jahren 2009 und 2010 in Kraft treten:

Einerseits ist der sog. **Grundfreibetrag** erhöht worden, der jenes Einkommen bezeichnet, für das keine Steuer zu entrichten ist. Er beläuft sich erstmals für das Jahr 2009 auf Euro 7.834,- (zuvor: Euro 7.664,-) und wird ab 2010 um Euro 170,- auf Euro 8.004,- erhöht.

Der **Eingangssteuersatz**, welcher für Einkommen knapp oberhalb des Grundfreibetrages gilt, ist von 15 % auf 14 % gesenkt worden. Zudem sind die Beträge, ab denen eine neue **Tarifzone** gilt, für das Jahr 2009 um jeweils **Euro 400,-** angehoben worden. Sie werden für das Jahr 2010 nochmals um jeweils **Euro 330,-** heraufgesetzt.

Eine spürbare Entlastung ist mit der Anhebung der Tarifzonen nicht verbunden. Sie wird im Vergleich der Jahre 2010 und 2009 zueinander kaum **0,5 %** betragen.

Insbesondere ist auch das Problem des sog. „Mittelstandsbau“ nicht beseitigt worden, also des Umstands, dass in der Progressionszone II die steuerliche Belastung mit steigenden Einkommen überproportional zunimmt.

Aufbewahrungspflicht

Erzielen Sie positive Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit (dazu rechnet auch das Gehalt eines GmbH-Geschäftsführers), Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte (z. B. wiederkehrende Bezüge, Grundstücksveräußerungen innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung) von zusammen **mehr als Euro 500.000,-**? Dann haben Sie erstmals für das Jahr 2010 Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen über **sechs Jahre aufzubewahren**. Eine Saldierung mit negativen Einkünften oder Einkommen des Ehepartners findet nicht statt. Im Besteuerungszeitraum 2010 sind die Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2009 maßgebend.

Auskunftersuchen

Ebenfalls kann es auch auf materiell-rechtlicher Ebene zu empfindlichen Sanktionen kommen. Der Abzug von Aufwendungen kann eingeschränkt, ganz versagt oder von der Erfüllung erhöhter Nachweispflichten abhängig gemacht werden, wenn die entsprechenden Zahlungen an Personen/ Personenvereinigungen mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Staat ohne Auskunftsaustausch nach dem OECD-Standards geleistet werden. Werden Einnahmen von Gesellschaften aus vorgenannten Staaten bezogen, können die Abgeltungsteuer und das Teileinkünfteverfahren von einer Bevollmächtigung der Finanzbehörde abhängig gemacht werden, im Namen des Anlegers mögliche Auskunftsansprüche gegenüber Kreditinstituten außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Dividenden, die unmittelbar oder mittelbar aus solchen Staaten zufließen, werden von der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG sowie nach einem DBA ganz oder teilweise ausgeschlossen, wenn gegen die Mitwirkungs- und Nachweispflichten verstoßen wird. Darüber hinaus können die Finanzbehörden Besteuerungsgrundlagen schätzen, wenn die betroffenen Kreditinstitute nicht von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden werden.

Darüber hinaus ist eine Außenprüfung auch bei Überschuss-Einkünften nunmehr generell zulässig, soweit die Summe der positiven Überschuss-Einkünfte mehr als Euro 500.000,- im Kalenderjahr beträgt.

Hinweis: Einkunftsarten, die insgesamt mit einem Verlust abschließen (etwa aus Vermietung), bleiben bei der Ermittlung, ob die Grenze von Euro 500.000,- überschritten ist, unberücksichtigt. Die Aufbewahrungspflicht steht damit im Zusammenhang, dass ab 2010 sog. „Einkunfts-millionäre“ routinemäßig einer steuerlichen Außenprüfung unterzogen werden können.

Maßnahmen zur Einkünfteverlagerung

Anlass, über ein Vorziehen oder ein Verschieben von Einkünften nachzudenken, sind eher bei Ihnen zu erwartende (erhebliche) **Einkommensunterschiede** in den Jahren 2009 und 2010 als die (geringfügigen) Änderungen des Einkommensteuertarifes. Rechnen Sie z. B. in diesem Jahr auf Grund der schwierigen konjunkturellen Lage mit einem **Verlust**, kann angezeigt sein, ein Vorziehen von Erträgen oder ein Verschieben von Aufwendungen zu erwägen, um Ihnen den steuerlichen Abzug von Vorsorgeaufwendungen in diesem Jahr sowie Progressionsminderungseffekte im kommenden Jahr zu sichern. Gehen Sie umgekehrt davon aus, dass Ihre **Einkünfte im nächsten Jahr niedriger** sein werden als im Jahr 2009, kann zu überlegen sein, Aufwendungen vorzuziehen oder Erträge zu verschieben.

B. Kapitalanleger

Handlungsoptionen bei Verlusten aus Wertpapierveräußerungen

Haben Sie **Verluste** aus der Veräußerung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Zertifikate, Fondsanteile) erlitten? Dann sind für Sie die - leider komplexen - Regelungen von Bedeutung, welche die steuerliche Berücksichtigung eines solchen Verlustes gestatten:

Vorrangig ist zu prüfen, ob Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren eingetreten sind, die Sie nach dem **31.12.2008** erworben haben. Diese werden durch das Kreditinstitut oder den Finanzdienstleister, bei dem Sie das jeweilige Depot unterhalten, mit Erträgen aus Kapitalvermögen (also z. B. auch Zinsen) verrechnet. Eine Besonderheit gilt für Verluste aus der Veräußerung von **Aktien**: Sie können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden.

Wichtige Frist: Verbleibt nach dem Verlustausgleich auf der Ebene des Kreditinstitutes ein Verlust, wird dieser durch die Bank für Sie in das nächste Jahr vorgetragen, es sei denn, Sie beantragen bis zum 15.12.2009, dass er Ihnen nach amtlichem Muster bescheinigt wird. Sie können den verbleibenden Verlust dann mit weiteren Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen, die Sie aus anderen Quellen beziehen (etwa aus einem Depot bei einer zweiten Bank). Bescheinigte Aktienverluste können wiederum nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden. Ein Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen mit übrigen Einkünften (z. B. aus Arbeitnehmertätigkeit oder Gewerbebetrieb) ist vollends ausgeschlossen. - Verbleibt nach dem Verlustausgleich immer noch ein Verlust, wird dieser festgestellt und in Folgejahre vorgetragen.

Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren, die Sie **vor dem 1.1.2009** angeschafft haben, sind nur abzugsfähig, falls der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** betrug (es sei denn, Sie waren zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt. Solche Verluste sind bis zum 31.12.2013 mit Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren ausgleichsfähig, soweit sie nach dem vorrangig durchzuführenden Verlustausgleich auf Ebene des Kreditinstitutes verbleiben (nicht aber mit Zinsen und anderen laufenden Erträgen aus Kapitalvermögen).

Abzugsverbot für Aufwendungen

Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen erwachsen (z. B. Depotgebühren oder Schuldzinsen), sind **nicht abzugsfähig**. Dieses Abzugsverbot betrifft aber nicht Veräußerungskosten. Lassen Sie Ihr Depot verwalten, ist der Ihnen vom Verwalter bescheinigte Veräußerungskostenteil, höchstens die Hälfte eines **pauschal vereinbarten Verwaltungsentgeltes**, steuerlich berücksichtigungsfähig.

C. Bedeutsames für Unternehmer

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Das BilMoG ist am 29.05.2009 in Kraft getreten. Das neue Bilanzrecht gilt, sofern nicht eigene Anwendungsbestimmungen bestehen, erstmals für das **Geschäftsjahr 2010** (bzw. für ein abweichendes Geschäftsjahr 2010/2011). Sie können allerdings auch wählen, bereits den Jahresabschluss für das **Geschäftsjahr 2009** (resp. 2009/2010) nach den Maßstäben des neuen Bilanzrechts zu erstellen. Ein solches Vorziehen kann aber nicht lediglich im Hinblick auf einzelne Neubestimmungen, sondern nur insgesamt ausgeübt werden. Das BilMoG hat zwar das Handelsrecht massiv geändert, aber eine zentrale und weit über den Tag hinausreichende Änderung findet sich nicht im HGB, sondern im EStG: Die Neufassung des § 5 Abs. 1 EStG und die mit ihr einhergehende Neujustierung des Verhältnisses der Handels- zur Steuerbilanz.

Über die sog. Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist in den letzten Monaten ein heftiger Streit entbrannt. Derzeit ist seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ein Entwurf eines Anwendungsschreibens im Umlauf, dessen Veröffentlichung noch aussteht. In der Konsequenz wurde der bislang im Einkommensteuergesetz niedergelegte Grundsatz der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit aufgehoben. Danach besteht nach dem BilMoG eine eigenständige, von der Handelsbilanz losgelöste Steuerbilanzpolitik im steuerrechtlichen Wahlrechtsbereich. In diesem Wahlrechtsbereich muss steuerlich nicht konform der handelsrechtlichen Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung bilanziert werden. Langfristig ist davon auszugehen, dass es zu einem separaten „Steuerbilanzgesetz“ kommen wird. Damit können die bislang unter dem Stichwort „Deregulierung“ geführten Änderungen (siehe unsere Aktuellen Steuerinformationen April 2009) mitunter dazu führen, dass erhebliche Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz entstehen.

Hinweis: Auf Grund der Komplexität der Regelungen und des mitunter erheblichen Beratungsbedarfs sollten Sie sich individuell beraten lassen.

D. Hinweise für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Vorsicht beim Kauf verlustbehafteter Anteile

Erwägen Sie, Anteile an einer Kapitalgesellschaft zu erwerben, die einen Verlust erlitten hat? Dann haben Sie in den Kalkül zu ziehen, dass eine Übertragung von **mehr als 25 %** des gezeichneten Kapitals (oder der Stimmrechte) innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber (oder eine Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen) zur Streichung des Verlustes der Kapitalgesellschaft (auch aus Vorjahren) nach Maßgabe der übertragenen Beteiligungsquote führt (unbeachtlich sind Anteilsübertragungen vor dem 1.1.2008). Werden innerhalb von fünf Jahren **mehr als 50 %** übertragen, geht gar der gesamte Verlustabzug verloren. Schädlich ist auch eine Schenkung von Anteilen, nicht aber ihr Übergang im Erbfall oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge.

Hinweis: Nur für Anteilsübertragungen in den Jahren 2008 und 2009 ist eine Sanierungsklausel eingeführt worden. Nach den Planungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes soll diese Sanierungsklausel jedoch dauerhaft eingeführt werden (siehe Tz. I. Abschließende Hinweise). Danach führt ein Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung der Kapitalgesellschaft nicht zu einer Versagung des Verlustabzugs. Daran sind jedoch enge Voraussetzungen geknüpft: Die Kapitalgesellschaft muss insolvenzreif sein, es muss ein dokumentierter Sanierungsplan erstellt werden und die wesentlichen Betriebsstrukturen müssen erhalten bleiben (Arbeitsplatzsicherung durch Einhaltung einer Betriebsvereinbarung oder kein wesentliches Absinken der Lohnsumme oder Zuführung wesentlichen Betriebsvermögens). Die Sanierungsklausel greift nicht, wenn die Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt des Anteilerwerbs bereits ihre Tätigkeit eingestellt hatte oder nach dem Beteiligungserwerb ein Branchenwechsel innerhalb von fünf Jahren erfolgt.

E. Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Faktorverfahren ab 2010

Sind sowohl Sie als auch Ihr Ehegatte **nichtselbstständig** tätig? Dann können Sie erstmals für das Jahr 2010 beim Finanzamt beantragen, dass anstelle der Steuerklassenkombination III/V, die den Arbeitnehmer mit der Steuerklasse V erheblich schlechter stellt, die **Steuerklasse IV** in Verbindung mit einem **Faktor** auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (weiter zulässig ist auch die Wahl der Steuerklasse IV ohne Faktor).

Dadurch trifft die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens bereits beim Lohnsteuerabzug ein. Wird die Steuerklasse „IV-Faktor“ gewählt, ist zwingend für das betreffende Jahr eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Beispiel zur Wirkungsweise des Faktorverfahrens:

Arbeitnehmer-Ehegatte A Gehalt: 30.000,00 €
Lohnsteuer nach Klasse IV: 4.800,00 €
Arbeitnehmer-Ehegatte B Gehalt: 10.000,00 €
Lohnsteuer IV: 0,00 €

Gesamtsteuer IV/IV: 4.800,00 €
(= Nenner des Faktors)

Gesamtsteuer Splittingverfahren: 4.000,00 €
(= Zähler des Faktors)

Faktor: $4000,00 \text{ €} / 4.800,00 \text{ €} = 0,833$ auf den Lohnsteuerkarten einzutragen

Der Arbeitgeber A wendet auf den Arbeitslohn die Steuerklasse IV in Verbindung mit dem Faktor an:

$$4.800,00 \text{ €} \times 0,833 = 3.998,40 \text{ €}.$$

Bei B bleibt es bei einer Lohnsteuer von Null Euro.

Ergebnis: Die Summe der Lohnsteuer im Steuerabzugsverfahren beträgt Euro 3.998,40 und ist damit um Euro 801,60 niedriger als die Lohnsteuer bei Steuerklassenwahl IV/IV.

Sozialversicherungsrecht

Wie alljährlich, wird auch im Jahr 2010 die **Beitragsbemessungsgrenze** zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung mit der Folge angehoben, dass sich höher verdienende Arbeitnehmer (und ihre Arbeitgeber) sowie Selbstständige, die Beiträge an eine Versorgungskasse leisten, welche sich an der Beitragsbemessungsgrenze orientiert, einer steigenden Belastung gegenüber sehen. Abgabepflichtig sollen insoweit in den wesentlichen Bundesländern **Euro 5.500,-** (statt bislang Euro 5.400,-) und in den östlichen Bundesländern Euro 4.650,- (statt Euro 4.550,-) monatlich sein. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung soll einheitlich im Bundesgebiet von Euro 3.675,- auf **Euro 3.750,-** monatlich steigen. Ebenso soll einheitlich im ganzen Bundesgebiet ein Wechsel von der gesetzlichen zur privaten Krankenversicherung nur noch zulässig sein, wenn das jährliche Gehalt Euro 49.950,- (mtl. **Euro 4.162,50**) überschreitet (bisher: Euro 48.600,-/ Euro 4.050,-).

F. Investitionszulagen ab 2010

Ab dem kommenden Jahr gilt ein neues Investitionszulagengesetz. Dies sieht zwar eine Erweiterung des Zeitraums, in dem eine Investitionszulage beansprucht werden kann, bis zum Ende des Jahres 2013 vor, doch werden die **Fördersätze jährlich herabgesetzt**. Aus diesem Grunde kann erwägenswert sein, mit einer begünstigten Investition **noch in diesem Jahr** zu beginnen. Abhängig vom Investitionsbeginn entwickeln sich die **Zulagensätze** wie folgt:

Beginn der Investition	kleine und mittlere Betriebe	andere Betriebe
vor dem 1.1.2010	25,0 %	12,5 %
vor dem 1.1.2011	20,0 %	10,0 %
vor dem 1.1.2012	15,0 %	7,5 %
vor dem 1.1.2013	10,0 %	5,0 %
vor dem 1.1.2014	5,0 %	2,5 %

Hinweis 1: Als kleine und mittlere Betriebe gelten solche mit höchstens 250 Arbeitnehmern, die einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro haben und deren Bilanzsumme nicht mehr als 43 Mio. Euro beträgt. Besonderheiten betreffen Berlin: Hier gelten bei Investitionen, mit denen vor dem 1.1.2012 begonnen wird, teilweise herabgesetzte Zulagensätze - insbesondere für Betriebe, die im sog. „Anlage 1-Gebiet“ liegen (überwiegend westliche Stadtteile).



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

Hinweis 2: Als Beginn der Investition gilt bereits die Bestellung des Wirtschaftsguts (bei Gebäuden der Abschluss des notariellen Kaufvertrages) oder - bei Eigenfertigung - die Aufnahme des Herstellungsvorgangs.

Der Kreis der anspruchsberechtigten Betriebe und begünstigten Investitionsvorhaben hat sich gegenüber dem bisherigen Investitionszulagenrecht **nicht verändert**. Insofern gilt das Folgende:

- ▷ Anspruch auf Gewährung einer Investitionszulage haben nur Betriebe in den neuen Bundesländern und Berlin, die zum verarbeitenden Gewerbe oder zum Beherbergungsgewerbe gehören oder bestimmte sog. produktionsnahe Dienstleistungen erbringen.

G. Erweiterter Abzug von Krankenkassenbeiträgen

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2008 entschieden, die betragsmäßig eingeschränkte Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Krankenversicherung, wie sie das Steuerrecht bislang vorsieht, sei nicht mit der Verfassung vereinbar. Aus diesem Grunde wird erstmals für das **Jahr 2010** der Abzug von Beiträgen zur sog. **Basiskrankenversicherung** in voller Höhe zugelassen. Dazu gehören nicht Beitragsanteile für **Zusatz- oder Komfortleistungen**, wie Chefarztbehandlung oder Einzelzimmerbelegung im Krankenhaus. Ebenfalls nicht uneingeschränkt abzugsfähig ist der auf das Krankengeld entfallende Beitragsanteil. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind pauschal um 4 % zu vermindern, wenn ein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung besteht, die anstelle von Krankengeld gewährt wird. Haben Sie eine **private Krankenversicherung** abgeschlossen, sind nur jene Beitragsteile unbeschränkt abzugsfähig, die auf Leistungen entfallen, die dem Basiskrankenversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Hinweis: Elternteile können als eigene Beiträge auch solche ansetzen, die für ein Kind abgeführt werden, für das Kindergeld gewährt wird. Beiträge, die für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten geleistet werden, sind demgegenüber bei diesem (nicht beim Zahlenden) steuerlich abzugsfähig.

Leisten Sie auch Beiträge zur Krankenversicherung, die über den Basiskrankenversicherungsschutz hinausgehen, sind diese - gemeinsam mit Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu Lebensversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden, und zu Risikolebensversicherungen (Leistung nur im Todesfall) - nur **beschränkt abzugsfähig**. Der Höchstbetrag des Abzugs beläuft sich für Arbeitnehmer und Beamte auf **Euro 1.900,-** und für andere (z. B. Selbstständige) auf **Euro 2.800,-**. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten zustehenden Höchstbeträge. Diese steuerliche Abzugsmöglichkeit wird aber häufig leerlaufen, weil sich die Höchstbeträge um die Beiträge zum Basiskrankenversicherungsschutz vermindern (siehe dazu das Folgende).

Hinweis: Die Krankenversicherungen haben die unbeschränkt und die nur beschränkt abzugsfähigen Beitragsteile gesondert auszuweisen. Vorgaben dazu enthält eine Verordnung der Bundesregierung.

Ebenfalls ab dem kommenden Jahr sind die Beiträge zur gesetzlichen **Pflegeversicherung** (auch in Gestalt der privaten Pflege-Pflichtversicherung) uneingeschränkt steuerlich abzugsfähig.

Zusammenfassendes Beispiel:

Ein unverheirateter Selbstständiger zahlt Beiträge in Höhe von Euro 5.000,- jährlich zur privaten Krankenversicherung. 10 % davon entfallen auf Zusatzleistungen. Daneben leistet er Beiträge zu einer Pflegeversicherung von Euro 250,- und zu einer privaten Haftpflichtversicherung von Euro 150,-.

Uneingeschränkt abzugsfähig sind Euro 4.750,- (Euro 4.500,- zur Basiskrankenversicherung sowie Euro 250,- zur Pflegeversicherung).

Beschränkt abzugsfähig sind Euro 650,- (Euro 500,- für Zusatzleistungen und Euro 150,- zur Haftpflichtversicherung). Allerdings wird der Höchstbetrag von Euro 2.800,- durch die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung überschritten, sodass der Abzug der Euro 650,- völlig entfällt.

H. Hinweise zur Umsatzsteuer

Neue gesetzliche Regelungen

Als Unternehmer können Sie eine Versteuerung der Umsätze nach Maßgabe des Zahlungseingangs (und nicht der Leistungserbringung) durchführen, wenn Ihr Gesamtumsatz (ohne steuerfreie Umsätze, aber inkl. Ausfuhren und innergemeinschaftlichen Lieferungen) im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr Euro 500.000,- nicht überschritten hat. Diese Regelung gilt vom 1.7.2009 bis zum 31.12.2011.

Hinweis: Freiberufler können diese sog. Ist-Besteuerung unabhängig von ihrer Umsatzhöhe und ohne zeitliche Befristung wählen.

Erbringen Sie Dienstleistungen in das **Ausland** oder beziehen Sie Dienstleistungen aus dem Ausland? Dann ist für Sie wichtig, dass sich die umsatzsteuerliche Bestimmung des **Leistungsortes** ab dem 1.1.2010 ändert. Es gelten folgende Maßgaben:

- ▷ Leistungsort für Dienstleistungen an **Unternehmer** (ebenso an nicht unternehmerisch tätige juristische Personen mit ausgewiesener Umsatzsteueridentifikationsnummer) ist der **Empfängerort**. Die Leistung ist also nicht umsatzsteuerbar, wenn ein solcher Empfänger im Ausland ansässig ist. Umgekehrt haben Sie im Inland die Umsatzsteuer abzuführen (und können sie als Vorsteuer abziehen), falls Sie die Leistung von einem ausländischen Unternehmer für Ihr Unternehmen beziehen.

Diese Regelung gilt nicht für grundstücksbezogene Leistungen (maßgeblich ist der Belegenheitsort des Grundstücks), für die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (maßgeblich ist der Ort der Überlassung), für Restaurantleistungen (maßgeblich ist der Ort der Leistungserbringung) und für Personenbeförderungen (maßgeblich ist die Beförderungsstrecke).



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

- ▷ Eine Dienstleistung an eine **Privatperson** (oder juristische Person ohne Umsatzsteueridentifikationsnummer) gilt dagegen grundsätzlich als an dem Ort erbracht, an dem Sie Ihr Unternehmen betreiben. Es gelten aber die oben aufgeführten Ausnahmen zuzüglich zahlreicher anderer, die insbesondere greifen, wenn der Leistungsempfänger nicht in der EU ansässig ist (in diesem Falle gelten etwa Beratungsleistungen als am Empfängerort erbracht).

Hinweis: Da die Bestimmungen des Leistungsortes davon abhängt, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist oder nicht, kommt der Sicherstellung des Unternehmer- und des Verwendungsnachweises (z. B. durch Beschaffung der Umsatzsteueridentifikationsnummer oder einer Unternehmerbescheinigung aus Drittstaaten) erhöhte Bedeutung zu. Auf Grund der Komplexität der Regelungen sollten Sie sich individuell beraten lassen.

Dokumentation bei Auslandsgeschäften

Erhöhte Vorsicht ist geboten, wenn Sie Lieferungen in das **Ausland** erbringen. Sie haben dann nachzuweisen, dass die Ware tatsächlich in das Ausland gelangt ist, um die Umsatzsteuerbefreiung beanspruchen zu können.

Wichtige Hinweise: Prüfen Sie bitte bei Ihnen bislang nicht bekannten Kunden nach, ob diese tatsächlich unter dem angegebenen Namen existieren und die angegebene Umsatzsteueridentifikationsnummer zutreffend ist (einen Abgleich können Sie über das Bundeszentralamt für Steuern durchführen). Holt der Kunde die Ware bei Ihnen ab, sollte er schriftlich die Ausfuhr bestätigen. Empfehlenswert ist auch, dass Sie seinen Ausweis kopieren und sich über die Beauftragung durch Ihren Kunden vergewissern.

Sicherung des Vorsteuerabzugs

Kontrollieren Sie bitte die **Eingangsrechnungen** gewissenhaft darauf hin, ob diese sämtliche Angaben enthalten, die für den Abzug der ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer erforderlich sind:

- ▷ **Übersteigt** die Rechnungssumme (einschließlich Umsatzsteuer) **Euro 150,-**, müssen der Name und die Anschrift Ihres Unternehmens, der Name und die Anschrift des Leistenden, seine Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer, eine Rechnungsnummer, der Gegenstand der Leistung, das Ausstellungsdatum, der Leistungszeitpunkt (auch wenn er mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt), das Nettoentgelt, der Umsatzsteuerbetrag und der Umsatzsteuersatz angegeben sein. Kann es zu späteren Entgeltminderungen auf Grund von Boni oder Rabatten kommen, ist auch darauf in der Rechnung hinzuweisen.
- ▷ Rechnungen über einen Gesamtbetrag von **höchstens Euro 150,-** müssen lediglich das Ausstellungsdatum, den Namen und die Anschrift des Leistenden, die Bezeichnung der Leistung sowie Bruttoentgelt und Steuersatz enthalten.

I. Abschließende Hinweise

Steueraspekte des Koalitionsvertrages

Als Sofortprogramm, das mit Wirkung ab 1.1.2010 greifen soll, werden im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes folgende Maßnahmen beschlossen:

- Erhöhung des Kinderfreibetrages auf Euro 7.008,- und des Kindergeldes um je Euro 20,-
- Entschärfung der „Mantelkaufregelung“ in § 8c KStG durch Perpetuierung der neuen Sanierungsklausel
- Wiedereinführung einer Verlustabzugsmöglichkeit nach Umstrukturierungen und Zulassung des Verlustvortrages in Höhe der stillen Reserven
- rückwirkende Einführung eines EBITDA-Vertrages und Verbesserung der Escape-Klausel
- Verminderung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für Immobilienmieten auf 50 %
- Einführung einer Konzernklausel für die Grunderwerbsteuer
- Wiedereinführung der GWG-Grenze von Euro 410,- als optionale Alternative zur Poolabschreibung
- Begünstigter Umsatzsteuersatz von 7 % für Beherbergungsleistungen
- Senkung des Steuertarifs für Geschwister und Geschwisterkinder auf 15 - 43 % bei der Erbschaftsteuer
- Verkürzung der Behaltefrist und Senkung der Lohnsummengrenzen bei den erbschaftsteuerlichen Ver-schonungsregelungen.

Der Kabinettsbeschluss erfolgte bereits am 09.11.2009, die Erste Lesung im Bundestag erfolgte am 12.11.2009, die Zweite und Dritte Lesung im Bundestag sollen am 04.12.2009 stattfinden. Die Zustimmung des Bundesrates ist für den 18.12.2009 geplant. Die Gesetzesänderungen sollen zum 1.1.2010 in Kraft treten.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft